

Der Bürgermeister
Stadtplanung und Bauaufsicht
- Stadtplanung -
Az.: 4.61.26.03.3vÄ.130. Hü

An die
Damen und Herren
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

Beratungsvorlage

zu TOP **9.0** der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften
am 5. Mai 2009

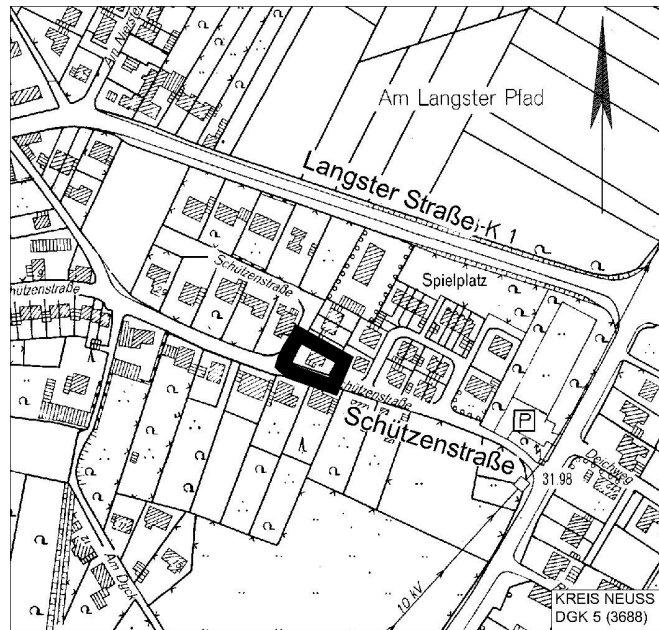
**3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130 in Meerbusch–Langst-Kierst,
Schützenstr. 59;
Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130, Meerbusch-Langst-Kierst, Schützenstr. 59, als Satzung gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV.NRW. S. 514).

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung umfasst das Hausgrundstück Schützenstr. 59 und ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gleichzeitig wird die Entwurfsbegründung als Entscheidungsbegründung gemäß § 9 (8) BauGB beschlossen.

Mit dem Inkrafttreten dieses Änderungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 130 außer Kraft.

Begründung:

Die Verwaltung hatte in der Sitzung des APWL am 20. Januar 2009 unter TOP 13.1 den Eingang eines Antrages auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130 mitgeteilt. Der Antrag hat die südliche Erweiterung des Wohnhauses Schützenstr. 59 zum Inhalt. Die Architektur des Anbaus nimmt Rücksicht auf die bestehende, aus 2 x 2 Doppelhaushälften gebildete Wohnbebauung in diesem Abschnitt der Schützenstraße und ist städtebaulich verträglich.

Der Inhalt des Antrages und der Bebauungsplanänderung werden in der Sitzung vorgestellt.

Gemäß § 13 (2) Nr. 2, 1. Halbsatz BauGB wurde der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

Die Planung hat den von der Änderung potentiell betroffenen Nachbarn (Eigentümer und Nutzer) in Form von Zeichnungen mit der beabsichtigten baulichen Erweiterung (Ansichten und Grundrisse) vorgelegen.

Die Nachbarn haben durch Unterschrift auf den Planunterlagen keine Einwendungen gegen die Planänderung geltend gemacht.

Die direkt Betroffenen – Eigentümer und Nutzer – sind die Antragsteller.

Die Belange von (externen) Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange werden nicht berührt.

Ursprünglich sollte die vorliegende Planänderung mit der für die Feuerwehr an der alten Schule an der Langster Straße zusammengefasst werden. Da einerseits für die Planänderung „Feuerwehr“ eine öffentliche Entwurfsauslegung erfolgen soll, andererseits für das vorliegende Grundstück die Öffentlichkeitsbeteiligung durch Nachbarzustimmung erfolgt ist, sollte die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130 dem Rat zum Beschluss als Satzung empfohlen werden.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt aus den o.g. Gründen vor, wie im Beschlussvorschlag im Einzelnen dargestellt zu entscheiden.

In Vertretung:

Dr. Just Gerard
Technischer Beigeordneter

Sprecher/in im Rat: